

Vorlage an Lehrerkonferenz (25.09.2023) und Schulelternbeirat (10.10.2023):

Beschluss der Schulkonferenz vom 28.11.2023 zur Nutzung privater digitaler Endgeräte, insbesondere für Handys und Smartwatches

Allgemeine Regelungen zur Nutzung elektronischer Medien in der Schule durch das MBWFK vom 31. August 2023

1. Ein generelles Verbot ist nicht vorgesehen und unverhältnismäßig und daher rechtswidrig.
2. Nutzungsverbote sind zulässig in Bezug auf eine störungsfreie Gewährleistung des Bildungs- und Erziehungsauftrags. Sie sind regelmäßig rechtlich zulässig in Bezug auf Kamera- und Tonaufnahmefunktion. Es müssen die Schutzinteressen dritter Personen gewahrt werden, nicht durch Film- und Fotoaufnahmen sowie Tonmitschnitten in ihren Persönlichkeitsrechten verletzt zu werden.
3. Ein generelles Verbot bei Klassenarbeiten, Tests und Leistungsnachweisen kann angeordnet werden.
4. In der Schulordnung können insoweit entsprechende Regelungen getroffen werden. Nutzungsregeln können mithin auch Nutzungsverbote beinhalten.
5. Zulässig ist auch das zeitweise Einbehalten von mobilen Endgeräten als pädagogische Maßnahme insbesondere bei wiederholtem Verstoß gegen die festgelegten Regeln.
6. Es ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten. Ein Einbehalten über den aktuellen Schultag hinaus bzw. auch Regelungen, die eine Rückgabe nur an die Eltern vorsehen, werden als nicht verhältnismäßig angesehen und sind damit nicht zulässig.
7. Auf Inhalte des digitalen Endgeräts darf nicht zugegriffen werden.

Für die Grundschule Am Aalfang ergeben sich ergänzend zu den empfohlenen Eckpunkten des MBWFK folgende weitere Regelungen:

- 1.** Im Unterricht dürfen digitale Endgeräte zu privaten Zwecken nicht genutzt werden. Smartwatch und Handy müssen im Schulmodus geschaltet sein und in der Schultasche untergebracht werden.
- 2.** Die Lehrkräfte können zu pädagogischen Zwecken die Benutzung digitaler Endgeräte im Unterricht erlauben. Das schulische Konzept zum digitalen Lehren und Lernen ist dabei zu berücksichtigen.
- 3.** Die Pausenzeiten dienen der Erholung. Im Ausnahmefall dürfen digitale Endgeräte benutzt werden, wenn Lehrkräfte dies ausdrücklich erlauben (z. B. Verletzungen, vergessene Schulsachen, Änderungen im Zeitplan (hier abholen gemeint; auch OGS)).
- 4.** In Notfällen darf das digitale Endgerät (Handy, Smartwatch, ...) benutzt werden, z. B. um bei einem Unfall Hilfe zu holen.